

Was eine neue Freigrenze den Betriebsrentnern wirklich bringt

Entlastung ist prozentual unterschiedlich hoch – Viele Senioren müssen weiter den doppelten Kassenbeitrag zahlen

CHEMNITZ/BERLIN - Die Demonstranten sind am Ende doch erhört worden: Wer eine Betriebsrente oder eine Einmalzahlung aus seiner über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherung erhält, wird als gesetzlich Krankenversicherter bei den Kassenbeiträgen entlastet. Das hat der Bundestag am Donnerstag beschlossen. „Freie Presse“-Redakteur Jürgen Becker erklärt, wer in welchem Maße davon profitiert – und warum die Betroffenen weiter Druck machen werden.

Wie viel muss derzeit an die Kassen abgeführt werden?

Betriebsrentner mit Bezügen von bis zu 155,75 Euro monatlich sind von Beiträgen freigestellt. Bei den 155,75 Euro handelt es sich aber um eine Freigrenze und um keinen Freibetrag: Wer nur einen Cent mehr bekommt, muss bislang dann auf seine gesamte Betriebsrente den vollen Krankenkassen- und Pflegebeitrag zahlen plus den Zusatzbeitrag für die Kasse. Das sind zum Beispiel bei einer Betriebsrente in Höhe von 200 Euro bei einem Rentner mit Kind nach Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) 37,30 Euro im Monat.

Was ändert sich?

Ab dem 1. Januar 2020 soll ein Freibetrag von 159,25 Euro gelten. Das heißt: Erst für jeden Cent, der diesen Betrag übersteigt, wird der Kassenbeitrag fällig. Dann aber wieder in vollem Umfang, also für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil. Das gilt jedoch nur für die Krankenkassenbeiträge. Bei den Beiträgen für die Pflegeversicherung gilt weiter die alte Freigrenze. Unterm Strich müsste der Betriebsrentner laut DGB von seinen 200 Euro somit nur noch knapp 12,50 für die Kassen abzwacken.

Wer profitiert wie stark?

Insgesamt sollen nach Angaben des Bundesgesundheitsministers vier Millionen der 6,5

Millionen Betriebsrentner von der Reform profitieren. Demnach muss künftig ein Drittel von ihnen keinen Krankenkassenbeitrag mehr für die Versorgungsbezüge zahlen. Bei einem weiteren Drittel wird sich demnach der Betrag auf maximal 50 Prozent des bisherigen Beitrags belaufen. Das heißt: Diese Ruheständler beziehen folglich eine Betriebsrente in Höhe von maximal bis zu 318,50 Euro monatlich, oder anders formuliert eine, die höchstens doppelt so hoch ist wie der neue Freibetrag. Diejenigen mit einer noch höheren Betriebsrente werden auch von der Reform profitieren, aber mit zunehmender Rentenhöhe prozentual immer weniger stark. Bei 1500 Euro Betriebsrente monatlich beträgt die Entlastung zum Beispiel nur noch 1,7 Prozent.

Ab wann spüren die Rentner die Entlastung?

Die 46.000 Zahlstellen für die vier Millionen Rentner müssen ihre Software noch umstellen. Das geht laut Kassen frühestens bis zum 1. Juli 2020, womöglich auch erst Anfang 2021. Beiträge zurück soll es dann rückwirkend geben. Anträge müssen nicht extra gestellt werden.

Wie viele Betriebsrentner müssen künftig über ihren Arbeitnehmeranteil hinausgehende Beiträge zahlen?

Der Bundesverband pauschaldotierter Unterstützungskassen hat ausgerechnet, dass eine Betriebsrente von 320 Euro bei einer Lebenserwartung von 84, 85 Jahren lediglich einem angesparten Kapital von rund 61.400 Euro entspräche. Der bei Betriebsrentnern durchschnittlich aufgebaute Kapitalstock liege aber bei rund 100.000 Euro. Das bedeute, dass die meisten Betriebsrentner weiterhin doppelt zur Kasse gebeten würden.

Gibt es weitere Kritik?

Laut Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung haben zudem alle freiwillig gesetzlich Krankenversicherten – das sind 2,7 Prozent aller Rentner – von der Neuregelung überhaupt nichts. Benachteiligt sind demnach zudem rund 300.000 gesetzlich krankenversicherte Betriebsrentner, die zum Beispiel von ihrem Nettoeinkommen in eine Pensionskasse eingezahlt haben. Obwohl sie bereits ihre Kassenbeiträge in der Ansparphase bezahlt hatten, werden auch künftig viele von ihnen weiter zum zweiten Mal zur Kasse gebeten – und das sogar mehr oder weniger doppelt, wenn ihre Betriebsrente 318,50 Euro übersteigt. Rund zwei Millionen Betroffene werden nach Angaben des Vereins der Direktversicherungsgeschädigten zudem überhaupt nicht entlastet, weil sie ihre Beitragszahlungen auf ihre Betriebsrenten bis zum 31. Dezember 2019 schon beendet haben oder haben werden.

Was ist mit denen, die eine Einmalzahlung erhalten?

Viele Direktversicherte haben sich bisher für eine einmalige Auszahlung entschieden. Sie müssen für 120 Monate Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung abführen, weil der Gesetzgeber die Auszahlung gedanklich auf zehn Jahre verteilt. Werden zum Beispiel 100.000 Euro ausgezahlt, sind das pro Monat 833 Euro fiktive Rente. Bei Beiträgen von insgesamt 18,8 Prozent für einen Rentner ohne Kind sind somit insgesamt 18.800 Euro weg, pro Monat sind das fast 157 Euro. Es bleiben also nur 81.200 Euro übrig. Künftig sind es durch den Freibetrag rund 3000 Euro mehr. Mögliche Steuerzahlungen sind dabei nicht mitgerechnet.

Was halten Betroffene von dem neuen Gesetz?

Der Chemnitzer Werner Partschefeld sieht die Einführung einer Freigrenze nur als einen „ersten Schritt“. Als Regionalsprecher des Vereins der Direktversicherungsgeschädigten (DVG) fordert er darüber hinaus für alle vor 2004 abgeschlossenen Direktversicherungsverträge aber die Rückkehr zur ursprünglichen Beitragsfreiheit bei den Einmalzahlungen. „Die Betroffenen sind zu entschädigen“, sagt Partschefeld. Für alle später abgeschlossenen Verträge spricht sich der DVG für eine Reduzierung der Kassenbeiträge auf den Arbeitnehmeranteil aus.

Was fordern die Rentner noch?

Die Einmalzahlungen sollten laut DVG fiktiv nicht mehr auf zehn, sondern auf 20 Jahre aufgeteilt werden, weil das die Rentenbezugsdauer realer spiegele. Bei 40.000 Euro Auszahlung würden dann zum Beispiels durch die monatliche Freigrenze statt 3280 Euro nur noch Beiträge in Höhe von 280 Euro fällig, so der Verein, der zudem auch einen Freibetrag für die Pflegeversicherung erreichen will. Finanziert werden sollten die Entschädigung und der Beitragsausfall durch kostendeckende Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für ALG-II-Bezieher aus Steuermitteln.